

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

Hat Minister Hilbers einen Verstoß gegen Ad-Hoc-Publizitätspflichten bei der NORD/LB zu verantworten?

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha und Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 08.04.2019

Finanzminister Reinhold Hilbers gab am 3. April 2019 um 15.30 Uhr ein öffentliches Statement zur NORD/LB ab. Dieses wurde per E-Mail-Einladung um 12.27 Uhr und in einer dpa-Meldung um 12.46 Uhr angekündigt. Im Pressestatement nahm Minister Hilbers zu den von der NORD/LB und ihren Trägern sowie dem Deutschen Sparkassen und Giroverband (DSGV), dem Bundesfinanzministerium und der Europäischen Zentralbank am Vormittag des 3. April 2019 vereinbarten Eckwerte für die Neuausrichtung der NORD/LB Stellung. Er äußerte sich insbesondere darüber, dass das neue Geschäftsmodell für die Landesbank stehe. Die Bank werde sich auf weniger Geschäftsfeldern als bisher betätigen. Zu den verbleibenden Geschäftsfeldern gehören das Firmenkundengeschäft, die Immobilienfinanzierung, das Agrarbanking und in Abgrenzung zu den Sparkassen das Privatkundengeschäft, vor allem aber werde man keine Schiffe mehr anbieten. Die Deutsche Hypo sowie Teile der Flugzeugfinanzierung blieben Bestandteil der Bank. Die Beschäftigtenzahl von 5 500 Stellen werde auf 3 250 Stellen reduziert. Bis August 2019 soll die Neuausrichtung abgeschlossen sein. Die Bilanzsumme der Bank soll 95 Millionen Euro betragen. Die Bank werde für 2018 Milliardenverluste ausweisen (siehe dpa-Mitteilung vom 3. April 2019, 16.24 Uhr). Außerdem brachte Minister Hilbers Informationen zur Kapitalmaßnahme, der angestrebten Bilanzsumme, einer kalkulierten Rendite des Geschäftsmodells von 8 % sowie einem erwarteten Verlust von 2019 zur Sprache.

Die NORD/LB veröffentlichte am 3. April 2019 um 20.51 Uhr eine Ad-hoc-Mitteilung. In dieser werden Teile der zuvor von Minister Hilbers getätigten Aussagen widergegeben. Es heißt darin, dass der Vorstand „zum jetzigen Zeitpunkt“ mit einem Verlust für das Jahr 2019 rechne. Darüber hinaus stünden alle beschriebenen Kapitalmaßnahmen ebenso wie das Geschäftsmodell insgesamt noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der offiziellen Gremien der Bank, ihrer Träger und des DSGV sowie der Aufsichtsbehörden (siehe Ad-hoc-Mitteilung der NORD/LB).

Am Folgetag, dem 4. April 2019 um 11.00 Uhr, präsentierte NORD/LB-Vorstandsvorsitzender Thomas Bürkle die Bilanz der Landesbank für das Kalenderjahr 2018 und Details zum neuen Geschäftsmodell im Zuge der bevorstehenden Kapitalmaßnahme (siehe Pressemitteilung der NORD/LB vom 4. April 2019)

Nach Artikel 17 der Missbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) ist die NORD/LB zur Veröffentlichung von Insiderinformationen, die diese unmittelbar betreffen, verpflichtet. Hintergrund ist, dass Teilnehmer des Kapitalmarktes diese Informationen zur Kenntnis nehmen. Eine Verletzung dieser Publizitätspflichten kann nach § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) eine Straftat oder nach § 120 WpHG eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Diese läge beispielsweise bei unrichtigen, irreführenden, unterlassenen oder verspäteten Insiderinformationen vor. Darüber hinaus können Schadensersatzsprüchen von Kapitalmarktteilnehmern entstehen.

1. Hat Minister Hilbers die Ad-hoc-Mitteilung der NORD/LB am Abend des 3. April 2019 mit seinen Äußerungen zuvor ausgelöst?
2. Sind Minister Hilbers seine Rechte und Pflichten sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Zusammenhang mit der o. g. Missbrauchsverordnung und den Rechtsfolgen bekannt?

3. Liegt für die Landesregierung eine Straftat und/oder Ordnungswidrigkeit im o. g. Fall vor?
Falls ja, wird dieser von den zuständigen Aufsichtsbehörden untersucht?

(Ausgegeben am 11.04.2019)